

Allgemeine Geschäftsbedingungen der JCB Plastics GmbH

Revision 1.0 / August 2023

1 Geltungsbereich

- a) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB. Mit der Bestellung unserer Produkte und Dienstleistungen erkennt der Kunde unsere AGB als verbindlich an. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.
- b) Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.
- c) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Besteller (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Verkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

2 Angebot und Vertragsabschluss

Die Angebote von JCB Plastics GmbH in Katalogen, im Internet oder anderen Medien sind freibleibend und stellen eine Aufforderung an potenzielle Besteller dar, ihrerseits ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages gegenüber uns abzugeben. Sofern eine Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen ist, können wir diese innerhalb von 14 Tagen annehmen.

3 Überlassene Unterlagen und Urheberrechte

- a) Für die Prüfung des Urheberrechts der vom Besteller zur Verfügung gestellten Unterlagen ist Dieser allein verantwortlich. Wird JCB Plastics GmbH aufgrund der Verwendung der vom Besteller bereitgestellten Unterlagen oder Vorlagen von Dritten wegen Verletzung von Urheberrechten in Anspruch genommen, so hat der Besteller für alle der uns aus der unbewussten Verletzung dieser Rechte resultierenden Kosten und Schäden Ersatz zu leisten, einschließlich evtl. notwendig werdender Anwalts- und Prozesskosten.
- b) Entstehen bei JCB Plastics GmbH durch die Entwicklung oder die Durchführung eines Auftrages Urheberrechte bzw. gewerbliche Schutzrechte, so werden Diese durch den Verkauf der Ware nicht mit übertragen. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde einen Teil der Kosten für die Entwicklung mitträgt. Wir sind insbesondere berechtigt, diese Urheberrechte bzw. gewerblichen Schutzrechte auch für die Durchführung von Aufträgen Dritter zu verwerten.
- c) An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen – auch in elektronischer Form –, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behält sich JCB Plastics GmbH Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Besteller unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit wir das Angebot des Bestellers nicht innerhalb der in Abschnitt 2 genannten Frist annehmen, sind diese Unterlagen uns unverzüglich zurückzusenden.



- d) Nach Beendigung eines Auftrages ist der Kunde verpflichtet, die JCB Plastics GmbH zur Verfügung gestellten Papiere, Muster und Materialien, soweit sie in seinem Eigentum stehen, wieder abzuholen. Kommt der Besteller unserer schriftlichen Aufforderung die Gegenstände abzuholen, nicht innerhalb der gesetzten Frist, die mindestens 4 Wochen zu betragen hat, nicht nach, sind wir berechtigt, die Gegenstände zu vernichten.

4 Lieferungen

- a) Eine bestimmte Beschaffenheit der Ware ist von JCB Plastics GmbH nur geschuldet, wenn diese vom Besteller gewünschten Eigenschaften und Spezifikationen schriftlich vereinbart sind.
- b) Im Fall des Verkaufs von Massenprodukten ist eine Über- oder Unterschreitung der vereinbarten Stückzahl durch JCB Plastics GmbH um jeweils 10% zulässig.
- c) Bei Abrufaufträgen gilt eine Abnahmefrist für die von uns geschuldeten Waren von 6 Monaten nach Vertragsschluss, wenn nicht anders vereinbart. Nach Ablauf der Abnahmefrist ist JCB Plastics GmbH ohne besondere Voranzeige berechtigt, die Waren anderweitig zu veräußern oder auf Kosten des Bestellers einzulagern. Wird die Ware von uns selbst weiter gelagert, behalten wir uns ebenfalls vor, für jeden Tag ab Fristüberschreitung ein Entgelt von € 5,00 pro Palette zu berechnen. Zugleich sind wir im Fall der Fristüberschreitung berechtigt, den Abrufvertrag fristlos zu kündigen und vom Besteller Schadenersatz zu verlangen. Sonstige gesetzliche Ansprüche gegen den sich in Annahmeverzug befindlichen Besteller bleiben unberührt. Gerät der Besteller in Vermögensverfall, wird insbesondere die Durchführung des Insolvenzverfahrens beantragt, sind wir berechtigt, laufende Verträge fristlos zu kündigen und Vorkasse für weitere Warenlieferungen zu verlangen.

5 Preise und Zahlungen

- a) Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise in Euro, ab Werk, einschließlich Verpackung und zuzüglich deutscher Umsatzsteuer in der jeweils aktuell gültigen Höhe. Kosten für Transport, Versicherung oder Zoll, sofern anwendbar, werden jeweils gesondert in Rechnung gestellt.
- b) Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das auf der Verkaufsrechnung genannte Konto zu erfolgen. Zahlungseingänge des Bestellers werden stets auf die älteste noch offene Forderung verbucht. Eine entgegenstehende Bestimmung des Bestellers ist unwirksam. Schecks und Wechsel werden nur nach vorheriger, ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung akzeptiert. Die Entgegennahme von Schecks erfolgt rein erfüllungshalber; Als Zahlungseingang gilt erst der Tag, an dem der Scheck unserem Bankkonto gutgeschrieben wurde.
- c) Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig. Als Zahlungseingang gilt der Tag der Gutschrift auf das Bankkonto der JCB Plastics GmbH. Verzugszinsen werden in Höhe von 8,00 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- d) Gegen Forderungen der JCB Plastics GmbH darf der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.
- e) Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten. Im Fall von Verträgen mit einer Laufzeit von länger als einem



Jahr ist JCB Plastics GmbH berechtigt, vom Besteller die Anpassung der vereinbarten Preise zu verlangen, wenn die Kosten für Rohstoffe, Energie oder Arbeitslohn um mehr als 5% steigen.

6 Zurückbehaltungsrechte

Sofern Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

7 Lieferzeit

- a) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- b) Lieferfristen sind nur verbindlich, sofern sie ausdrücklich schriftlich als Solche vereinbart wurden. Sie gelten als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware das Werk verlassen hat oder bei vom Besteller geschuldeter Abholung diesem gegenüber Versandbereitschaft angezeigt wurde. JCB Plastics GmbH kommt mit der Lieferung von Waren erst dann in Verzug, wenn der Kunde erfolglos eine Nachfrist von mindestens 30 Tagen gesetzt hat. Schadenersatz wegen Verzuges steht dem Besteller nur zu, wenn der Verzug auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der JCB Plastics GmbH und ihrer Mitarbeiter beruht. Ausgeschlossen ist auch der Ersatz für durch Verzug eingetretenen Produktionsausfall des Bestellers und dadurch bei ihm eintretende Folgeschäden oder entgangener Gewinn.
- c) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- d) Eine Haftung des von uns nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Lieferverzugs ist ausgeschlossen.
- e) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers wegen eines Lieferverzuges bleiben unberührt.

8 Gefahrübergang bei Versendung

Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an diesen oder eine andere Adresse versandt, so geht mit der Absendung, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

9 Eigentumsvorbehalt

- a) Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor (erweiterter Eigentumsvorbehalt). Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzufordern, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält.



- b) Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend und, sofern es sich um hochwertige Güter handelt, bis zum Neuwert zu versichern. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß Paragraf 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
- c) Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt (nachgeschalteter Eigentumsvorbehalt). Die Forderungen gegenüber dem Abnehmer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.
- d) Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller erfolgt stets Namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Besteller tritt der Besteller auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung bereits jetzt an.
- e) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

10 Gewährleistung, Mängelrüge, Rückgriff, Regress

- a) Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- b) Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware bei unserem Besteller. Für Schadensersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Soweit das Gesetz gemäß Paragraf 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), Paragraf 445 b BGB (Rückgriffsanspruch) und Paragraf 634a Absatz 1 BGB (Baumängel) längere Fristen zwingend vorschreibt, gelten diese Fristen. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist unsere Zustimmung einzuholen.
- c) Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.



- d) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. JCB Plastics GmbH kann ihrerseits die Nacherfüllung verweigern, wenn Diese nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist und den Besteller auf das ansonsten ausgeschlossene Recht auf Minderung oder Rücktritt vom Vertrag verweisen.
- e) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- f) Stellt sich nach der Überprüfung heraus, dass die Ware nicht mangelhaft ist oder dass der Mangel nicht von der JCB Plastics GmbH zu vertreten ist, so ist der Besteller verpflichtet, der JCB Plastics GmbH alle durch die Überprüfung des Mangels entstandene Kosten zu ersetzen. Mängel nur eines Teiles der Warenlieferung geben dem Besteller nicht das Recht, die ganze Lieferung zu beanstanden.
- g) Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten einschließlich eventueller Aus- und Einbaukosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- h) Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Bestellers gegen den Lieferer gilt ferner Absatz 6 entsprechend.
- i) Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von Patenten, Warenzeichen oder Urheberrechten sind gegenüber JCB Plastics GmbH und ihren Mitarbeitern ausgeschlossen, es sei denn, die Verstöße wurden vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen. Wir sind berechtigt, unseren Firmennamen oder unser Logo auf den Produkten und Etiketten anzubringen, soweit dadurch nicht gegen Vorschriften verstoßen wird oder der Gebrauch beeinträchtigt ist.

11 Sonstiges

- a) Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- b) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
- c) Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- d) Sollte eine der vorstehenden Bestandteile unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bedingungen dennoch gültig.